REGLEMENT ÜBER DEN WALTER-ARNOLD-FONDS

(vom 2. Dezember 2019)

Der Gemeinderat Bürglen,

gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes¹ und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Walter Arnold, geb. 19. September 1900, von Bürglen UR, in Kriens LU, errichtete am 11. Dezember 1983 ein eigenhändiges Testament mit Nachtrag vom 12. Dezember 1983. Walter Arnold starb am 10. Juli 1988. Der Verstorbene ordnete in seinem Testament an, dass seine Hinterlassenschaft als «Walter-Arnold-Fonds» von der Einwohnergemeinde Bürglen als eingesetzte Erbin separat zu verwalten sei.

² Der Gemeinderat stellte fest, dass unter dem Namen «Walter-Arnold-Fonds» ein Fonds im Gemeindevermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit gesonderter Verwaltung besteht.

Artikel 2 Fondsmittel

Der Walter-Arnold-Fonds besteht aus der Hinterlassenschaft des Walter Arnold sel. im Betrag von Fr. 1'300'000.—.

Artikel 3 Zweck

Der Walter-Arnold-Fonds bezweckt, Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zu unterstützen.

Artikel 4 Organisation

Der Walter-Arnold-Fonds hat folgende Organe:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5 Aufgaben

- ¹ Der Gemeinderat:
- a) vollzieht dieses Reglement über den Walter-Arnold-Fonds und
- b) bestimmt über die Anlagepolitik; er schreibt dabei vor, dass die Gelder des Fonds in festverzinslichen Anlagen zu investieren sind.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verwaltung des Walter-Arnold-Fonds.

Artikel 6 Rechnungsführung

- ¹ Der Gemeinderat überträgt der Gemeindeverwaltung die Rechnungsführung des Walter-Arnold-Fonds.
- ² Die Rechnung wird jährlich mit der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde Bürglen veröffentlicht.

¹ GEG, RB 1.1111.

² KV, RB 1.1101.

Artikel 7 Erträgnisse

- ¹ Die jährlichen Erträgnisse sind grundsätzlich auszuschütten. Ist dies nicht möglich, fallen sie in einen Ausgleichsfonds.
- ² Realisierte Kursgewinne fallen in den Ausgleichsfonds.
- ³ Der Ausgleichsfonds dient dazu, die vorhandenen Mittel und die angemeldeten Ansprüche über die Jahre auszugleichen.

Artikel 8 Begünstigte

- ¹ Begünstigte des Walter-Arnold-Fonds sind:
- a) Bewohnerinnen und Bewohner des regionalen Alters- und Pflegeheims Gosmergartä,
- b) Bewohnerinnen und Bewohner von privaten und öffentlichen Altersheimen im Kanton Uri und
- Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bürglen, die Bewohner eines privaten oder öffentlichen Altersheims ausserhalb des Kantons Uri sind.
- ² Der Gemeinderat kann zudem nach seinem Ermessen einen Beitrag an das regionale Altersund Pflegeheim Gosmergartä ausrichten. Der Beitrag muss in direktem Zusammenhang mit finanziellen Aufwendungen stehen, die zu Gunsten der Bewohnerinnen und Bewohner ergriffen wurden.

Artikel 9 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruch auf einen Beitrag aus dem Walter-Arnold-Fonds haben begünstigte bedürftige Personen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des dem Gesuch vorausgehenden Jahres in einem Alters- und Pflegeheim nach Artikel 8 wohnhaft waren.
- ² Bedürftig ist derjenige, der nicht in der Lage ist, die Pensionskosten im Altersheim selber zu bestreiten.

Artikel 10 Berechnung

- ¹ Der Betrag, den ein Anspruchsberechtigter aus dem Walter-Arnold-Fonds maximal erhalten kann, berechnet sich wie folgt:
- a) Effektive Pensionskosten inkl. Nebenkosten
- b) zuzüglich Prämien der Krankenkasse
- c) zuzüglich Betrag für persönliche Auslagen nach Artikel 5 der kantonalen Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- d) abzüglich Leistungen der AHV, IV und von Pensionskassen
- e) abzüglich Hilflosenentschädigungen
- f) abzüglich Ergänzungsleistungen
- g) abzüglich Vermögenserträge
- h) abzüglich Vermögensverzehr gemäss Artikel 5 der kantonalen Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- i) abzüglich Leistungen der Krankenkasse
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sinngemäss.

Artikel 11 Reihenfolge

- ¹ Reichen die jährlichen Erträgnisse unter Berücksichtigung des Ausgleichfonds aus, richtet der Gemeinderat Leistungen an alle Anspruchsberechtigten aus.
- ² Übersteigt der anspruchsberechtigte Betrag den zur Verfügung stehenden Betrag, gilt folgende Reihenfolge der Anspruchsberechtigung:
- a) In erster Linie erhalten Bewohnerinnen und Bewohner des regionalen Alters- und Pflegeheims Gosmergartä Leistungen des Walter-Arnold-Fonds.

- b) Den darüber hinaus zur Verfügung stehende Betrag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner von öffentlichen und privaten Altersheimen im Kanton Uri.
- c) Ein allfällig verbleibender Überschuss erhalten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bürglen, die in einem Altersheim ausserhalb des Kantons Uri wohnen.
- ³ Reicht der Betrag für eine Anspruchsgruppe nicht aus, kürzt der Gemeinderat die Leistungen linear.

Artikel 12 Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat fordert jährlich die Anspruchsberechtigten auf, ihr Gesuch um Leistungen aus dem Walter-Arnold-Fonds bis Ende März des laufenden Jahres einzureichen. Er veröffentlicht die Aufforderung im Amtsblatt des Kantons Uri.
- ² Der Gemeinderat berücksichtigt verspätet eingereichte Gesuchte nicht mehr.
- ³ Die Auszahlung an die Anspruchsberechtigten erfolgt bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres.

Artikel 13 Rückerstattung

Wer missbräuchlich Leistungen aus dem Walter-Arnold-Fonds bezogen hat, ist verpflichtet, diese Leistungen auf Verfügung des Gemeinderats hin zurückzuerstatten.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindeschreiber: Stephan Huber